

Aktenzeichen: 4 AZN 36/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 10. August 1987
- 4 AZN 36/87 -

I. Arbeitsgericht Düsseldorf Urteil vom 29. August 1985
- 11 Ca 3165/85 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf Urteil vom 22. Oktober 1986
- 15 Sa 1408/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung in der Druckindustrie

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Druckindustrie; Lohnrahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin West vom 6. Juli 1984 (LRTV Druck) Lohngruppe III

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats

Eingruppierung von Hilfskräften in der Versandabteilung eines Unternehmens der Druckindustrie - Verhältnis von abstrakten Tätigkeitsmerkmalen zu Tarifbeispielen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 36/87

15 Sa 1408/85 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. August
1987 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landesarbeits-
gerichts Düsseldorf vom 22. Oktober 1986 - 15 Sa
1408/85 - wird auf Kosten der Klägerinnen als unzu-
lässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beklagte ist ein dem Bundesverband Druck e.V. angeschlossenes Unternehmen der Druckindustrie. Sie stellt Zeitungen und Zeitschriften her. Die der Industriegewerkschaft Druck und Papier angehörenden Klägerinnen werden bei ihr als Hilfskräfte in der Versandabteilung beschäftigt. Sie sind an der Einsteckmaschine, der Adressiermaschine und der Folienmaschine eingesetzt und werden nach der Lohngruppe II des Lohnrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin West vom 6. Juli 1984 (LRTV Druck) vergütet.

Mit ihrer am 11. Juni 1985 erhobenen Klage haben die Klägerinnen die Beklagte für den Zeitraum vom 1. Oktober 1984 bis 30. April 1985 auf Zahlung der jeweiligen Differenzbeträge zwischen den Lohngruppen II und III LRTV Druck in Höhe von 572,82 DM bzw. 121,57 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit Rechtshängigkeit in Anspruch genommen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Einen von den Klägerinnen gestellten Antrag auf Tatbestandsberichtigung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.



Gegen die unterlassene Zulassung der Revision richtet sich die von den Klägerinnen eingelegte, nur auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Beklagte beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung der Beschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerinnen ist unzulässig.

Zur Begründung ihres Rechtsbehelfs führen die Klägerinnen aus, das Landesarbeitsgericht habe den anzuwendenden LRTV-Druck fehlerhaft ausgelegt. Entgegen den vom erkennenden Senat entwickelten Grundsätzen werde von ihm die Auffassung vertreten, zur Erfüllung der Anforderungen der Lohngruppe III LRTV Druck reiche es nicht aus, wenn eine dort genannte Beispielstätigkeit ausgeübt werde, vielmehr müssten auch die entsprechenden allgemeinen, abstrakten Tätigkeitsmerkmale erfüllt werden. Diese Rechtsfrage sei für den gesamten Bereich der Druckindustrie klärungsbedürftig und damit von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG.

Zwar wird vom Landesarbeitsgericht zur Auslegung des LRTV Druck die von der Beschwerde dargelegte Rechtsauffassung vertreten, die im Widerspruch zu der des erkennenden Senats steht. Nach gefestigter Senatsrechtsprechung sind nämlich auch im Regelungsbereich des LRTV Druck die allgemeinen, abstrakten Tätigkeitsmerkmale ohne besondere Prüfung dann als erfüllt anzusehen, wenn ein Arbeiter ein in einer Lohngruppe



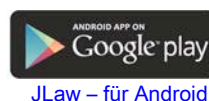
- 4 -

ausdrücklich und singulär aufgeführtes Tätigkeitsbeispiel erfüllt (vgl. die Urteile des Senats vom 12. März 1986 - 4 AZR 534/84 - AP Nr. 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Druckindustrie, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, und 29. April 1987 - 4 AZR 524/86 , zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und dessen Beschlüsse vom 10. Dezember 1986 - 4 ABR 20/86 - und 18. Februar 1987 - 4 ABR 35/86 -, beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Angesichts dieser gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats hat jedoch entgegen der Rechtsauffassung der Klägerinnen die streitbefangene Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung mehr, zumal seitens der Klägerinnen dazu keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte vorgebracht worden sind (vgl. den Beschluß des erkennenden Senats vom 28. Januar 1981 - 4 AZN 468/80 - AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Abgesehen davon übersehen die Klägerinnen, daß nach den weiteren Ausführungen des angefochtenen Urteils die vorstehenden Grundsätze der Senatsrechtsprechung vorliegend u.U. deswegen unanwendbar sind, weil die Aufgaben der Klägerinnen in mehreren Lohngruppen beispielhaft mit gleicher Beschreibung erwähnt werden, so daß deswegen doch mit dem Landesarbeitsgericht auch nach der herangezogenen Senatsrechtsprechung auf die allgemeinen, abstrakten tariflichen Tätigkeitsmerkmale zurückgegriffen werden müßte.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ferner übersehen die Klägerinnen, daß die von der Senatsrechtsprechung abweichenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über das Verhältnis von abstrakten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen und Beispielstätigkeiten jedenfalls für die angefochtene Entscheidung nicht tragend sind. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich für seine Entscheidung eine Doppelbegründung gegeben und - ungeachtet des Verhältnisses der abstrakten Tätigkeitsmerkmale zu den tariflichen Beispielstätigkeiten - mit näherer Begründung ausgeführt, daß die Klägerinnen in der Lohngruppe III LRTV Druck aufgeführte Beispielstätigkeiten nur zu weniger als der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausführten und damit nicht in dem tariflich geforderten Ausmaß, so daß die Klage insoweit unschlüssig sei.

An die entsprechenden Feststellungen des berufsgerichtlichen Urteils ist der Senat gemäß § 561 ZPO gebunden, zumal das Landesarbeitsgericht den Antrag der Klägerinnen auf Berichtigung des Tatbestandes gemäß § 320 ZPO rechtskräftig zurückgewiesen hat. Zwar hat das Landesarbeitsgericht in seinem diesbezüglichen Beschluß ausgeführt, daß eine Passage seiner Entscheidungsgründe hinsichtlich bestimmter Einzelheiten der Tätigkeit der Klägerinnen von deren Sachvortrag gegenüber den Instanzgerichten abweiche. Seine Ausführungen zum Zeitanteil der qualifizierenden Tätigkeiten der Klägerinnen nach Lohngruppe III LRTV Druck werden hiervon jedoch nicht be-



- 6 -

troffen. Angesichts der Doppelbegründung des Landesarbeitsgerichts hätten daher die Klägerinnen ihre Beschwerde auch nicht erfolgreich auf Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG stützen können.

Weiter berufen sich die Klägerinnen zur Begründung ihrer Beschwerde darauf, das Landesarbeitsgericht habe unter Verstoß gegen § 286 ZPO eine nach der Fallgestaltung gebotene Beweisaufnahme unterlassen, sei seiner Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO nicht nachgekommen und habe "grob aktenwidrige" Tatsachenfeststellungen getroffen. Hiermit werden verfahrensrechtliche Verstöße gegen Vorschriften der ZPO gerügt. Auf derartige Verstöße kann jedoch aufgrund des Ausschließlichkeitscharakters von § 72 a Abs. 1 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (vgl. BAGE 41, 367, 372 = AP Nr. 25 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 2 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

